

Satzung „Kulturbeutel Blumberg“ e.V.

§1. Allgemeines

Der Verein führt die Bezeichnung „Kulturbeutel Blumberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Blumberg. Er soll beim Amtsgericht Donaueschingen in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Aufgabe des Vereins

- a. Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in Blumberg wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben der Stadt, insbesondere durch Lifemusik, Konzerte, Kabarett und Theater, zu intensivieren.
- b. Die folgenden Aufgaben sollen durch den Verein erbracht werden
 - i. Auswahl der Künstler und Vortragenden
 - ii. Auswahl von Veranstaltungsorten
 - iii. Auswahl des günstigen Zeitpunktes
 - iv. Gagenverhandlungen
 - v. Technische Organisation
 - vi. Präsentation nach Außen (Stadtkonzept)
 - vii. Anlaufstelle für Künstler sein
 - viii. Genehmigungen und Lizenzen einholen
- c. Die gewählten Künstler sollten qualitativ höherwertig sein. Die Arbeit des Vereins soll durch hohe Qualität auffallen und diese gewährleisten.
- d. Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Blumberg. Der Kulturbeutel Blumberg e.V. ist bezüglich seines Marketingkonzepts der Stadt Blumberg untergeordnet. Die unter dieser Marke geführten Veranstaltungen sollen durch einheitliches Auftreten (grüne 'Welle') entsprechend dem Marketingkonzept der Stadt Blumberg beworben werden.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (A= 1977 §§ 51-68)

§3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- b. Die Stadt Blumberg ist geborenes Mitglied des Vereins.
- c. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 1 Monat vor Jahresende erklärt werden.
- e. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- f. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- g. Die Mitglieder zahlen Geldbeträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Die Beiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.

§4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§5. Vorstand

- a. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - i. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - ii. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - iii. dem Kassenwart
- b. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die drei Vorstände sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- e. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§6. Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- b. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§7. Die Mitgliederversammlung

- a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - ii. Entlastung des Vorstandes.
 - iii. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - iv. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - v. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - vi. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- c. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- g. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- h. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§10. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 (ein Drittel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§12. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Blumberg. Das Vermögen ist von dieser im Sinne des §2 der Vereinsatzung zu verwenden.

Blumberg, 10. November 2013

1. Vorstand: Jürgen Gasper
 2. Vorstand: Volker Schmid
- Kassenwart: Johannes Feederle